

Furchtlose Juristen

Zur jüngeren Vergangenheitspolitik des Bundesjustizministeriums

I.

Im September 2003 veranlaßte der damalige Bundesaußenminister Joschka Fischer, daß in der Hauszeitschrift *internAA* künftig keine Nachrufe mehr auf ehemalige Mitglieder der NSDAP oder anderer NS-Organisationen veröffentlicht werden sollten. Nachdem dies bei zahlreichen Botschaftern und Staatssekretären (überwiegend a.D.) Entrüstung ausgelöst hatte, berief Fischer 2005 eine Historikerkommission, um die Geschichte des Amtes vor und nach 1945 untersuchen zu lassen. Der darauf erstellte Bericht erschien 2010 in Buchform (»Das Amt und die Vergangenheit«) und wurde mit weit über 80.000 verkauften Exemplaren und mehreren Übersetzungen ein riesiger Erfolg, obwohl in dem Werk eigentlich nur wenig zu finden war, was – von Zusammenkünften längst verrenteter Exzellenzen abgesehen – nicht ohnehin schon bekannt war. 15 Jahre zuvor hatte Norbert Frei, einer der Herausgeber, in seiner bahnbrechenden Studie über »Vergangenheitspolitik« (München 1996) selbst nüchtern festgestellt, politische Risiken von Untersuchungen über eine ausgebliebene NS-Aufarbeitung seien mittlerweile »durch schieren Zeitablauf entfallen«. 2010 wurde die Uhr wieder zurückgedreht. Der Mythos vom »Hort des Widerstands« erhielt von den Autoren des *Amtes* erst einmal eine kräftige Reanimierung, um seine anschließende Erledigung wenigstens in einen Anflug von aufklärerischem Mut hüllen zu können.

Das Beispiel machte Schule. Die Zahl von Historikerkommissionen und Kommissionchen, die Firmen, Ämter, Behörden, Institutionen, Ministerien u. ä. auf ihre NS-Belastung untersuchen soll, ist mittlerweile unübersehbar. Eine eigenartige Form von Schlußstrich-Mentalität hat sich in den letzten Jahren ausgebreitet, dieses Mal nicht, um zu vergessen, sondern ganz im Gegenteil, um endlich eine verbindliche Bilanz der zweiten deutschen Schuld vorzulegen. Wer etwas auf sich hält, beauftragt eine Expertengruppe und bekennt sich

anschließend reumütig, aber auch nicht ohne Stolz über die späte Einsicht, zu den Unzulänglichkeiten der eigenen Vergangenheit; vor allem unter Bundesministerien scheint mittlerweile eine Art Wettbewerb darüber in Gang zu sein, wer am höchsten belastet gewesen sei, wer am verwerflichsten verschwiegen habe und wer nunmehr die schonungsloseste Selbstanklage vorlege.

II.

Auch das Bundesministerium der Justiz hat sich an diesem Wettbewerb beteiligt. Dabei waren auch hier Überraschungen nicht zu erwarten. Die Justiz im Nationalsozialismus gehört seit Jahrzehnten zu den am intensivsten erforschten Bereichen der deutschen Rechtsgeschichte. Schon 1989 hat das BMJ selbst anlässlich der hauseigenen Ausstellung »Im Namen des Deutschen Volkes« die personellen Kontinuitäten nach 1945 untersucht, den »Korpsgeist in der Justiz« beklagt und die ausgebliebenen Konsequenzen als schwere Fehlleistung bezeichnet. Solche großflächigen Bestandsaufnahmen zwingen mittlerweile in äußerste Kleinteiligkeit. Es ist zwar das meiste gesagt, aber noch nicht über jeden Akteur und jede Institution; was man über das Sondergericht Braunschweig weiß, muß für Hannover ebenfalls überprüft werden, und was für die Personalpolitik des OLG Celle gilt, läßt sich auf Naumburg nicht einfach unbesehen übertragen.

Gleichwohl hat man 2012 auch im BMJ eine Forschungslücke entdeckt, die sich nur mithilfe einer »Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission« füllen lasse, wobei der eigentümliche Pleonasmus im Titel die regierungsseitige Autorität des Vorhabens eher unterstrich als widerlegte. Die historische Seite wurde von Manfred Görtemaker, einem Potsdamer Zeithistoriker, vertreten, die juristische von Christoph Safferling, einem Strafrechtler aus Erlangen. Rechtshistoriker waren in der zwölfköpfigen Mannschaft nicht vertreten. Nach vier Jahren intensiver Arbeit konnte die Kommission bestätigen, daß das, was man über die Anfangsjahre des BMJ schon lange wußte, tatsächlich stimmt (Die Akte Rosenberg, München 2016): Auch hier kein Hort des Widerstands, auch hier Seilschaften überall, auch hier nur Verdrängen und Verschweigen, jetzt freilich tortendiagrammkompatibel festgestellt: Unter den leitenden Beamten waren 1950 51 % frühere NSDAP-Mitglieder, 1957 waren es 76 %, sechs Jahre später 55 %, weitere sechs Jahre darauf 37 % und 1973 schließlich noch 22 % – die berühmte Renazifizierung der Justiz also, nunmehr klio-metrisch präzise vermessen.

Gegen solche Scheinenthüllungen wäre im Prinzip nichts einzuwenden, wenn nicht der Tenor des ganzen Unternehmens im Duktus mühevoller, aber bitter nötiger Aufklärung vorgetragen würde. Gerade die selige Zeit der Rosenberg – die übrigens, das immerhin, selten so anschaulich geschildert wurde wie hier – habe, so die Autoren abschließend, »dazu beigetragen, dass die Bundesrepublik sich bis heute im justiziellen Umgang mit der NS-Vergangenheit schwere Versäumnisse vorwerfen lassen muss«. Ein zutiefst befremdliches Resümee. Wenn ausgerechnet die heutige (!) Justiz (!) dazu aufgerufen wäre, das nationalsozialistische Erbe aufzuarbeiten, dann dürfte man auf die letzten Prozesse gegen die greisen Subalternen von Auschwitz verweisen und die Sache damit für erledigt erklären.

Aber so leicht sollen wir nicht davonkommen. Die Autoren finden historische Befriedigung ausschließlich im Normativen: wenn die Geschichte den Wertvorstellungen der Gegenwart gleichgemacht wurde. Man wähnt sich gelegentlich in einer juristischen Hausarbeit, die stillschweigend den Verfassungszustand der Jahre 2010 ff. voraussetzt, anschließend die historische Wirklichkeit der Adenauerzeit darunter subsumiert und dabei festgestellte Divergenzen nicht anders als mit heller Empörung quittieren kann. Erst wenn das letzte Verbrechen juristisch annulliert, die letzten Verurteilten rehabilitiert sind, dann, so muß man das Anliegen verstehen, ist die Vergangenheit angemessen aufgearbeitet. Wobei auch das nicht leicht ist: Mit der Aufhebung von NS-Urteilen durch den Gesetzgeber im Jahre 1998 sind die Autoren zwar zufrieden, befürchten aber zugleich, daß sich dahinter »ein neuer Mythos verbirgt, der davon ausgeht, dass jetzt ›alles in Ordnung‹ sei«. Das aber, so die Verfasser, sei mitnichten der Fall, denn die historische Auseinandersetzung sei »nicht durch die Buchstaben eines Gesetzes allein herzustellen«, sondern bedürfe »eines Mentalitätswandels in Politik, Justiz und Gesellschaft, der nach 1945 allzu lange auf sich warten ließ«. Nimmt man das ernst, dann kann Aufarbeitung nur noch im Irrealis erfolgen, denn die Vergangenheit zeichnet sich bekanntlich vor allem dadurch aus, daß sie eben vergangen ist; wer erst dann alles in Ordnung sein läßt, wenn auch zuvor schon alles in Ordnung war, und dafür auch noch die Hilfe des Gesetzgebers beansprucht, beweist nicht nur erschreckend geringe rechtliche Kenntnisse, sondern unterschreitet auch noch ein Mindestmaß an historischem Verständnis.

Entsprechend dürftig sind die historischen Erklärungsmuster, die die Autoren anzubieten haben. Was in der Nachkriegszeit an demo-

kratischen und rechtsstaatlichen Defiziten zu verbuchen war, kann aus Sicht der Autoren nur darauf zurückgeführt werden, daß die Protagonisten heimlich noch immer dem ›Dritten Reich‹ verbunden waren. So wird etwa ausführlich über die Schwierigkeiten bei der »Aufhebung der Erbgesundheitsurteile« berichtet; man habe im Ministerium darauf verwiesen, daß das Erbgesundheitsgesetz gar nicht spezifisch nationalsozialistischen Charakters gewesen sei, schließlich habe es in fünf anderen europäischen Ländern, in Kanada und in 28 Staaten der USA vergleichbare Regelungen gegeben. Für die Verfasser sind solche Einlassungen bloß leere Schutzbehauptungen, vorgebracht um zu vertuschen – wie in hemmungslos zirkulärer Begründung ausgeführt wird –, »dass das Erbgesundheitsgesetz von 1933 eindeutig und ohne jeden Zweifel der Durchsetzung der nationalsozialistischen Rasseideologie gedient hatte«.

Wer so argumentiert, erhebt Raum und Zeit zur ideologischen Quarantänestation: Nichts zu den ideellen Überlappungen des Nationalsozialismus mit den Anliegen der sogenannten konservativen Revolution, mit den Allmachtsphantasien der weißen Rasse, mit völkischen Identitätsdelirien, mit den Verirrungen des technischen Zeitalters, mit den Obsessionen des Antikommunismus, mit sozialistischen Wohlfahrtsträumen, mit den verbreiteten Hoffnungen in einen autoritären Staat, mit weiten Teilen des Protestantismus, mit dem Kultus der Körperlichkeit. Selten war einem der Nationalsozialismus so fremd wie hier; wer nicht zufällig zwischen 1933 und 1945 in Deutschland gelebt hat, ist gegen seine Versuchungen immun. Unfreiwillig erzeugt der Furor der Enthüllungen damit die gefährlichste Form der Distanznahme überhaupt. Wer auch immer die Nazis waren: Wir sind es nicht.

III.

Als die Kommission ihren Bericht dem Ministerium übergab, da saß an dessen Spitze nicht mehr Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, sondern ihr großkoalitionärer Nachfolger Heiko Maas, der sich über die mutigen Aufklärer besonders gefreut haben dürfte. Die Rosenberg-Studie nannte er »bedrückend«; sie habe »die großen Versäumnisse der Vergangenheit« gezeigt und damit »zugleich eine Verpflichtung für die Gegenwart« formuliert. Und Maas ließ sich bereitwillig verpflichten. Kurz darauf schickte er ein weiteres Projekt hinterher, dieses Mal am anderen Ende des Spektrums. Als »Furchtlose Juristen« (München 2017) sollten die »wenigen Mutigen« prä-

sentieren werden, die irgendeine Form von »Widerstand« gegen den Nationalsozialismus geleistet hätten. Das Nachwort steuert, natürlich, Ingo Müller bei, der 1987 mit den »Furchtbaren Juristen« ein wahrhaft mutiges Aufklärungswerk vorgelegt hat und jetzt noch einmal Schwierigkeiten und Rezeption Revue passieren lassen darf.

Freilich scheint Müller zu den – im Grunde nicht unsympathischen – Autoren zu gehören, die sich nach einer publizistischen Großtat nie wieder mit dem Gegenstand befassen. Seine jetzigen Ausführungen stehen noch immer mitten im Kalten Krieg gegen eine ignorante Mehrheits- und vor allem Juristengesellschaft. Weil in dieser Welt der Kanzler noch Kohl und Twix noch Raider heißen, gelangt Müller zu der Einschätzung, die juristische Zeitgeschichte zum Nationalsozialismus käme, soweit sie »von Rechtsprofessoren betrieben« werde, lediglich zu »differenzierten« Ergebnissen, wohingegen er die fachliche Inkompetenz der Rosenberg-Autoren in das (durchaus vergiftete) Lob verpackt, sie seien »noch nicht als Experten ausgewiesen« und daher »nicht in entsprechende Wissenskartelle eingebunden« gewesen, weshalb sie wiederum »bei ihren Recherchen das Staunen noch nicht verlernt hatten«. Das ist elegant formuliert. Der Paternalismus der 1950er Jahre hätte es so zum Ausdruck gebracht: Literaturkenntnis schützt vor Neuentdeckungen.

Das Buch selbst ist ein eigenartiges Sammelsurium. Vorweg definiert der Berliner Politikwissenschaftler und Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Johannes Tuchel, was man sich unter »Widerstand« vorzustellen habe und läßt dafür bereits Unterlassen ausreichen. Eine »erste Möglichkeit widerständigen Verhaltens von Justizjuristen« sei es gewesen, »nach dem Referendariat nicht eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt anzustreben«; der Entschluß gegen das Amt sei zugleich eine »erste Entscheidung gegen das nationalsozialistische Regime« gewesen. Ist der Gegenstand des Buches damit schon von einer Seite her denkbar weit gefaßt – bereits ein aufgebener Berufsplan ist Widerstand –, so wird er implizit auch von der anderen Seite aufgelöst: Widerstand im Handeln wird der Justiz auch dann zugerechnet, wenn es mit der beruflichen Tätigkeit nichts zu tun hat, ja sogar dann, wenn diese schon Jahre zurückliegt. So kommt es, daß auch Hans von Dohnanyi, Paulus van Husen, Otto Lenz, Martin Gauger und Ernst Strassmann Aufnahme gefunden haben, wobei Gauger den Justizdienst immerhin ausdrücklich verlassen hatte, um nicht auf Hitler schwören zu müssen, bevor er sich aktiv am Widerstand beteiligte.

Unter den verbleibenden zwölf Juristen, die sich tatsächlich in Ausübung ihres Dienstes oppositionell betätigt haben, sind einige bereits mehrfach literarisch gewürdigt worden, etwa Paul Zürcher, der nach 1945 als Chef der deutschen Justizverwaltung im französisch besetzten Baden Karriere machte, oder Josef Hartinger und Karl Wintersberger, die 1933 in Dachau Ermittlungen wegen Mordes initiierten, und natürlich Lothar Kreyszig, an dessen Werdegang freilich viele Aspekte noch immer nachhaltig verstören, so etwa die emphatische Versicherung, er werde auch nach seiner Entlassung »nach Gottesgebot und mit seiner Hilfe gewissenhaft« darum bemüht sein, »ein dem Führer gehorsamer Deutscher zu sein und zu bleiben«. Andere Biographien waren bislang praktisch unbekannt. Gewohnt souverän sind die Ausführungen von Michael Kißener, der die beiden Amtsrichter Friedrich Bräuninger und Wilhelm Ehret untersucht hat; lesenswert sind außerdem die Beiträge von Arthur von Gruenewaldt (Heinrich Heldmann), Hannes Ludyga (Johann David Sauerländer) und Angela Borgstedt (Alfred Weiler); was demgegenüber Dirk Frenking, Manfred Schmitz-Berg und Georg D. Falk zusammengetragen haben, zeichnet sich vor allem durch den Anfängerirrtum aus, das seitenlange Aneinanderreihen von Originalzitaten mache einen Beitrag irgendwie »authentischer« oder »plastischer«.

Angesichts der angelegten Maßstäbe muß man sich wundern, warum das Buch nur 17 furchtlose Juristen portraitiert. Die jüdischen Kollegen wurden wohl ausgelassen, um dem Widerstandskonto der Justiz nicht ein von ihr selbst oktroyiertes Unterlassen anzurechnen, was verständlich, angesichts der im übrigen waltenden Großzügigkeit aber auch nicht zwingend ist. Doch davon abgesehen: Ein beliebiger Blick in ein beliebiges Buch (hier: Philipp Spillers nicht weiter erwähnenswerte Dissertation über die »Personalpolitik beim Kammergericht von 1933 bis 1945«, Berlin 2016) zeigt, daß die uferlose Definition von »Widerstand« und »Justizjurist« auch eine uferlose Masse von oppositionellen Helden hätte feiern können, Paul Risop etwa, der im September 1933 einem arischen Kläger einen nichtarischen Anwalt beordnete und arische Referendare einem nichtarischen Richter überwies und sich zwei Monate später weigerte, einen Justizangestellten für eine Versammlung der nationalsozialistischen Betriebszelle zu beurlauben. Passiert ist ihm bis auf eine scharfe Mißbilligung nichts. Ein weiterer Kandidat, ebenfalls vom Kammergericht, wäre Ernst Doege, der sogar einem Parteimitglied einen nichtarischen Armenanwalt beordnete, dies trotz Protest aufrechterhielt und unter

anderem deshalb im August 1933 entlassen wurde. Und am furchtlosesten waren ohnehin die gut 100 Breslauer Richter, die ihre Gerichte nach den Angriffen der SA im März 1933 für fünf Tage in den Stillstand der Rechtspflege versetzten, um gegen die Machthaber zu protestieren. Ursula Krechel beschreibt diese Episode in ihrem großartigen *Landgericht*. In Berlin kennt man sie nicht.

IV.

Aber die »Furchtlosen Juristen« waren ohnehin nur ein Zwischenspiel. Im vorerst letzten Akt der ministeriellen Vergangenheitspolitik sollen die Ergebnisse der Hauspublikationen in Gesetzesform gegossen und zum Pflichtstoff für die Juristenausbildung erhoben werden; den einstweilen letzten Stand der Dinge protokolliert wohl ein Diskussionsentwurf zur Änderung des *Deutschen Richtergesetzes*, der als Datum den 7. September 2017 angibt.

Da der Bund lediglich über das Richtergesetz auf die Juristenausbildung zugreifen kann, sieht der Entwurf vor, in § 5a DRiG nach der generellen Forderung nach einer Beschäftigung mit den »philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen« des Rechts die ausdrückliche Spezifizierung »unter Einbeziehung des deutschen Justizrechts des 20. Jahrhunderts« unterzubringen. Die Begründung dazu erläutert ausführlich die Bedeutung der juristischen Profession für den Rechtsstaat, verweist auf die Ergebnisse der Rosenberg-Studie und verlangt, der heutige Jurist müsse auch in seinem Berufsalltag die »Lehren aus dem deutschen Justizrecht des 20. Jahrhunderts ziehen«, um den »Konfliktlagen und Anfechtungen« seiner Praxis angemessen begegnen zu können. Die Geschichte des 20. Jahrhunderts als neuentdecktes Reservoir für Juristen-Ethos? Einen solchen Vorschlag kann nur unterbreiten, wer sich noch nie mit juristischen Grundlagen im allgemeinen und Rechtsgeschichte im besonderen beschäftigt hat. Da das im BMJV offensichtlich der Fall ist, seien drei Anmerkungen zu dem Vorschlag erlaubt:

1. Jede juristische Grundlagenveranstaltung steht schon jetzt fast zwangsläufig vor der Aufgabe, die Behandlung des »Dritten Reiches« nicht alles andere überwuchern zu lassen. Das ergibt sich schon aus der Wucht des Holocaust, liegt aber auch an der gerade im Recht reichen Fülle abstoßender Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus, die als Extrempunkte für juristische, historische, philosophische oder soziologische Entwicklungen zu sprechend sind, um sie zu

übergehen. Im ganzen Studium gibt es deshalb zahlreiche Veranstaltungen, die sich mehr oder weniger ausschließlich dem Nationalsozialismus widmen, dazu kommen fast überall historische Exkurse in der Referendarausbildung. Die positiven Bezugspunkte der deutschen Rechtsgeschichte verblassen daneben, wobei das weniger bedauerlich ist als der Umstand, daß die seltenen Glanzlichter (Paulskirche, Weimar) noch immer als Verlierergeschichten erzählt werden, so als sei nicht das ›Dritte Reich‹ die wahre Verliererveranstaltung. Daß der hinlänglich bekannte Karrierejurist, der seine Schleimspur schon bei Studienbeginn in Richtung der nächsten Großkanzlei lenkt, sich weder für diese Veranstaltungen noch für ihren Inhalt interessiert, läßt sich durch Prüfungsordnungen und Dienstplichten nicht kompensieren. Mit blindem Gehorsam wird blinder Gehorsam nicht ausgetrieben.

2. Es hat auf deutschem Boden zwischen 1949 und 1990 zwei Staaten gegeben. Seit dem Fall der Mauer ist es nur noch einer, den manche als »Berliner Republik« bezeichnen, um zu signalisieren, daß mit dem Beitritt der DDR auch die Bundesrepublik untergegangen ist. Das BMJV hält sich mit solchen Feinheiten nicht lange auf, dort lebt man noch immer vor 1989. In der ganzen Begründung bezieht sich ein einziges müdes Sätzchen, offensichtlich später eingefügt, in einer Art salvatorischer Klausel auf die DDR: »Auch die Erfahrungen mit dem Unrecht des SED-Staates haben die Bundesrepublik Deutschland geprägt«, so als sei mit dem Einigungsvertrag nicht nur die ostdeutsche Zukunft anders geworden, sondern zugleich die dortige Vergangenheit verschwunden. »Justizunrecht« meint ausschließlich »nationalsozialistisches Justizunrecht«, und »Aufarbeitung« oder »personelle Kontinuitäten« bezieht sich allein auf die Gründungsgeneration der Bundesrepublik; zu den maßgeblichen Referenzpunkten werden damit rückwirkend für ganz Deutschland Globke und Filbinger erklärt, während an die Waldheimer Prozesse oder die Volksrichter auch diejenigen keinen Gedanken mehr verschwenden müssen, die sie noch selbst erlebt haben, von den Unterschieden bei der Entnazifizierung einmal ganz abgesehen. Es wäre interessant zu erfahren, was eigentlich Angela Merkel davon hält.

3. Der Entwurf zielt insgesamt darauf ab, die sturen Rechtstechniker zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen, die – wie es in sinnloser Entwurfsprosa heißt – »ein methodisches Reflexionspotential zur Be-

handlung ethischer Dilemmata an den Schnittstellen von Recht und Ethik« entwickeln sollen; »rechtsstaatliche Haltung und das Entstehen für die Grundwerte unserer Verfassung« seien zu verlangen, und dazu gehörten »Mut, Gegenrede und Widerständigkeit«. Das sind hehre Ziele. Freilich ist es nicht ohne Ironie, daß ausgerechnet die Rechtsgeschichte herangezogen werden soll, um sie zu erreichen. Wie die Großhistoriker im Ministerium sicher wissen, decken sich ihre Wünsche an einem zentralen Punkt mit der nationalsozialistischen Studienreform von 1935. Damals hat man die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit aufs juristische Tableau gehoben, um den arischen Rechtsarbeitern das methodische Reflexionspotential zur Transzendierung des als kapitalistisch und jüdisch verschrieenen römischen Rechts an die Hand zu geben, wovon diese bekanntlich so gründlich Gebrauch gemacht haben, daß der Gesetzgeber kaum hinterherkam. Wenn heute die Geschichte als Heilmittel gegen bürokratische Entfremdungserscheinungen herangezogen wird, so spricht daraus letztlich eine gewisse Hilflosigkeit gegenüber der unübersehbaren Komplexität einer auf formale Rationalität getrimmten Welt. Ob es wirklich jemand als Tugend ansieht, wenn Referent B ein Anliegen mutig anders behandelt als Referent A? Der Personalbogen jedenfalls müßte noch erfunden werden, mit dem »Gegenrede und Widerständigkeit« positiv formalisiert werden können.

V.

Was also tun? Die Rosenberg-Studie nicht lesen. Von den »Furchtlosen Juristen« ein paar lesen. Dem Diskussionsentwurf das Scheitern auf ganzer Linie wünschen. Im übrigen auf die nächste unabhängige Kommission warten, die endlich erforscht, warum eigentlich ausgerechnet die Generation, die so viel schwere Schuld auf sich geladen hat, in relativ kurzer Zeit eine stabile Demokratie aufgebaut hat. Hermann Lübke hat dazu 1983 die These aufgestellt, gerade das kollektive Beschweigen der eigenen Vergangenheit habe in der bundesrepublikanischen Anfangszeit als »sozialpsychologisch und politisch nötiges Medium« fungiert, um die ehemaligen Volksgenossen zu Bürgern einer Demokratie zu machen. Wenn das zutrifft, dann wäre der Schlußstrich der Nachkriegszeit zugleich das Fundament der Bundesrepublik.

Ob das stimmt? Von der letzten Kommission war dazu nichts zu erfahren, und auch im BMJV kippt die Sprache hier in den nebulösen Bereich des Transpersonalen: Nachdem man ausführlich beklagt hat,

daß die Juristen der Nachkriegszeit »die Brüche ihrer beruflichen Biografien« niemals »kritisch hinterfragt« hätten, heißt es im unmittelbaren Anschluß, »unter dem Grundgesetz« habe sich gleichwohl »ein freiheitlicher Rechtsstaat entwickelt, der in der Gesellschaft fest verankert« sei. »Unter dem Grundgesetz«: Die Prosopopöie ersetzt den handelnden Akteur, der Entscheider verschwindet im System. Das ist genau die Haltung, die das BMJV bekämpfen will.

BENJAMIN LAHUSEN

